

Anlage

zur Pressemitteilung
des Rechnungshofs von
Berlin

Ausgewählte Prüfungsergebnisse aus dem Jahresbericht 2004

Ungerechtfertigte Zuschüsse von 219 000 € jährlich allein in den Bezirken für privat erworbene und dienstlich mitbenutzte Umweltkarten

T 109 bis 113 Dienstkräfte des Landes Berlin erhalten für Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb ihrer Dienststelle derzeit einen Zuschuss von 50 v. H. des an die Berliner Verkehrsbetriebe zu zahlenden Preises für einen privat beschafften Zeitfahrausweis (Umweltkarte), wenn er auf dienstliche Veranlassung erworben wurde. Er darf dann auch privat mitbenutzt werden. Während der Bezirk Mitte grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt, haben sich die übrigen Bezirksverwaltungen im Jahr 2002 mit insgesamt 219 000 € an den Kosten für privat beschaffte Zeitfahrausweise beteiligt.

Nach dem auch das Reisekostenrecht beherrschenden allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz können nur solche Kosten erstattet werden, die dem Beschäftigten zusätzlich durch die Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte entstehen. Wenn jedoch eine privat beschaffte Umweltkarte ohnehin vorhanden ist, liegt eine finanzielle Mehrbelastung der Beschäftigten bei der dienstlichen Mitbenutzung der Umweltkarte nicht vor. Der Rechnungshof erwartet, dass die Praxis der Zahlung von Zuschüssen für privat beschaffte Umweltkarten umgehend eingestellt wird.

In welchem Umfang Zuschüsse von der Hauptverwaltung geleistet werden, hat der Rechnungshof nicht geprüft.

Notwendige Überprüfung des Telebus-Fahrdienstes als soziale Sonderleistung

T 114 bis 127 Das Land Berlin finanziert seit über 20 Jahren den Telebus-Fahrdienst für Freizeitfahrten schwerbehinderter Menschen. Die extreme Haushaltsnotlage Berlins zwingt dazu, soziale Sonderleistungen auch dann zu überprüfen, wenn sie - wie der Telebus-Fahrdienst - durch ein Landesgesetz festgeschrieben sind. Auch unter Berücksichtigung der zunehmend behindertengerechten Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des im Vergleich zu Bremen und Hamburg erheblich höheren Leistungsumfangs regt der Rechnungshof eine Initiative zur Änderung des Gesetzes mit dem Ziel der Einstellung des Telebus-Fahrdienstes an. Sollte diese Sonderleistung aber erhalten bleiben, muss die für Soziales zuständige Senatsverwaltung Einsparpotenziale konsequent nutzen, um die jährlichen Ausgaben von derzeit immer noch 12,5 Mio. € erheblich zu senken. Der Rechnungshof hat u. a. vorgeschlagen, die Fahrtenhäufigkeiten zu begrenzen, die Berechtigung auf je nach Behinderungsgrad bestimmte Verkehrsmittel einzuschränken bzw. eine je nach Kostengrad des Verkehrsmittels unterschiedlich hohe Eigenbeteiligung einzuführen sowie Stornierungen und Fehlfahrten durch Einführung einer Gebühr zu reduzieren. Insgesamt könnten Einsparungen von mindestens 5 Mio. € jährlich erzielt werden.

Schwere Mängel bei der treuhänderischen Verwaltung und Vergabe von Zuwendungsmitteln Berlins durch die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

T 128 bis 137 Die für Gesundheit und Soziales zuständige Senatsverwaltung hat die ihr obliegende Förderung von Hilfeangeboten freier Träger auf die sechs in der „Liga“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin übertragen. Die Liga-Verbände sollen für den Zeitraum 2001 bis 2005 Haushaltsmittel Berlins von insgesamt 93,7 Mio. € treuhänderisch verwalten und kraft Beleihung durch gemeinsame Zuwendungsbescheide an die freien Träger vergeben. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Liga-Verbände die ihnen übertragenen Aufgaben weitgehend nicht selbst wahrnehmen. Sie haben vielmehr die Vertragsdurchführung auf einen Verband delegiert, der sich dieser Aufgaben seinerseits weitgehend durch Beauftragung eines Geschäftsbesorgers entledigt hat. Das Zuwendungsverfahren weist erhebliche Mängel auf, eine abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise fand bisher nicht statt. Die Senatsverwaltung nimmt ihre Fachaufsicht, die bei der Übertragung staatlicher Aufgaben auf Private im Wege der Beleihung besondere Bedeutung zukommt, nur unzureichend wahr.

Einnahmeverluste der Bezirksämter durch erhebliche Mängel bei der Einnahmeüberwachung in Fällen darlehensweise gewährter Sozialhilfe

T 138 bis 143 Sozialhilfe wird in gesetzlich bestimmten Sonderfällen darlehensweise gewährt. Allein in den Jahren 2000 bis 2002 haben die bezirklichen Sozialämter Darlehen von fast 40 Mio. € ausgezahlt. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in über 30 v. H. der stichprobenweise geprüften Fälle keine Maßnahmen zur Geltendmachung fälliger Darlehensrückzahlungen, die zum Vermögen des Landes Berlin gehören, erkennbar waren. So wurde in zahlreichen Fällen versäumt, Darlehen überhaupt ins Vermögensverzeichnis einzutragen. Auch gerieten Darlehensforderungen in Vergessenheit, weil nach Einstellung der Hilfeleistung die Sozialakten nicht an die zuständige Kosteneinzugsstelle abgegeben worden waren, die für die Rückzahlung des Darlehens zu sorgen hatte. Dem Land Berlin drohen infolge der mangelhaften Überwachung der Einnahmen Schäden in Millionenhöhe.

Ungerechtfertigte Mehrausgaben durch die Zulassung von Nebentätigkeiten mit dem Ziel einer zusätzlichen Vergütung der Gerichtsmediziner und Sektionsassistenten beim Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin

T 150 bis 154 Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hat für gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnungen seit Jahren zugelassen, dass jeweils einer der beiden Gerichtsmediziner und die Sektionsassistenten beim Landesinstitut für gerichtliche und sozi-

ale Medizin diese Aufgabe nicht im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen, sondern als gesondert bezahlte private Nebentätigkeit ausüben. Hierdurch wurde der Landeshaushalt allein im Jahr 2003 mit vermeidbaren Mehrausgaben von 196 000 € belastet. Die Trennung der Tätigkeiten in Haupt- und Nebenamt beruht auf einer Organisationsentscheidung der Senatsverwaltung. Eine von ihr bereits im Jahr 1996 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung hatte zum Ergebnis, dass die Einbeziehung dieser Tätigkeiten in das Hauptamt ohne zusätzlichen Personalbedarf möglich sei, sodass Einsparungen erzielt werden könnten. Der Rechnungshof erwartet, dass die Senatsverwaltung dieses Einsparpotenzial endlich nutzt.

Unterlassene Prüfungen der Abrechnungen freier Träger von Kindertagesstätten

T 155 bis 162 Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat die Förderung der Kindertagesstätten freier Träger durch Zuwendungen eingestellt und zum 1. Januar 1999 eine leistungsvertragliche Entgeltfinanzierung vereinbart; die Ausgaben hierfür belaufen sich inzwischen auf 250 Mio. € jährlich.

Die Senatsverwaltung hat die Abrechnungen der freien Träger nicht überprüft, obwohl sie insbesondere wegen fehlerhafter Festsetzung der Kostenbeteiligung der Eltern mit Rückforderungen in Millionenhöhe rechnete. Der Rechnungshof fordert, dass die Senatsverwaltung die Abrechnungen der freien Träger von Kindertagesstätten in angemessenem Umfang unverzüglich überprüft und ggf. Rückforderungen geltend macht.

Zulassung einer rechtlich fragwürdigen und unangemessenen Mietgarantie zulasten Berlins

T 193 bis 201 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat zugelassen, dass sich ein treuhänderischer Entwicklungsträger Berlins bei einem Grundstücksverkauf auf Verlangen des Käufers und Investors verpflichtet hat, für 65 Monate die gesamte nicht ausgebaute Bürofläche von ca. 8 430 m² (etwa die Hälfte aller vermietbaren Flächen) sowie 100 Kfz-Einstellplätze in dem auf dem Grundstück zu errichtenden Büro- und Einkaufszentrum zu mieten und so dem Investor eine garantierte Mieteinnahme zu sichern. Eine derartige Mietgarantie wäre nach dem Entwicklungsrecht nur zulässig gewesen, wenn die angemieteten Flächen vorrangig für Umsetzmieter im Entwicklungsbereich benötigt worden wären. Das war jedoch nicht der Fall.

Die vom Entwicklungsträger und damit letztlich von Berlin zu leistenden Mietzahlungen betragen monatlich 134 206 €, das entspricht 1,6 Mio. € pro Jahr und für die Gesamtlaufzeit 8,7 Mio. €. Sie übersteigen damit bei weitem den Erlös von 5,6 Mio. € aus dem Verkauf

des Grundstücks. Bis Anfang 2004 konnte der Entwicklungsträger seine Mietzahlungen nicht durch Einnahmen aus einer Weitervermietung reduzieren. Aufgrund der Marktlage ist auch in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen.

Inzwischen ist beabsichtigt, die Flächen überwiegend an Ärzte zu vermieten. Da an Arztpraxen jedoch besondere technische und räumliche Anforderungen gestellt werden, werden für diese Flächen erhebliche Umbaukosten von ca. 300 € je m² entstehen, die ebenfalls von Berlin zu tragen sind.

Gefahr erheblichen finanziellen Schadens infolge versäumter Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

T 202 bis 208 Die Technische Universität Berlin (TU) hat an einem ihrer Gebäude (sog. Telefunkenhochhaus) Fassadenarbeiten durchführen lassen. Sie hat ohne förmliche Abnahme der ausgeführten Leistungen die Schlussrechnung vorbehaltlos bezahlt und sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht noch einmal von der Mängelfreiheit der ausgeführten Leistungen überzeugt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist muss die TU alle hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf eigene Kosten beseitigen. Nur ein halbes Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind umfangreiche Mängel festgestellt worden, deren Beseitigungskosten allein für eine Fassadenseite des Gebäudes zunächst auf 1,2 Mio. € geschätzt worden sind. Obwohl die TU nunmehr Schadenersatzansprüche prüfen lässt und Maßnahmen zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen ergreifen will, ist ein beträchtlicher Schaden für die TU zu befürchten.

Der Rechnungshof erwartet, dass die TU Regressansprüche auch gegen die für den Schaden mitverantwortlichen Bediensteten prüft. Er erwartet darüber hinaus, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die Baudienststellen auf die Gefahr finanzieller Nachteile für Berlin infolge nicht ordnungsgemäßer Abnahme von Leistungen und insbesondere einer versäumten Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hinweist.

Nicht ausreichend untersuchte Einsparpotenziale bei der Bewässerung oder dem Betrieb öffentlicher Anlagen

T 218 bis 224 Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg beabsichtigte, den Görlitzer Park und den Viktoriapark mit eigengefordertem Grundwasser statt mit Trinkwasser zu bewässern. Es hatte nachgewiesen, dass sich die Investitionen für den Bau zweier Tiefbrunnen von jeweils 51 000 € bereits im ersten Jahr amortisieren und in jedem Folgejahr Einsparungen von 110 000 € erbringen würden. Die Tiefbrunnen sind

im Frühjahr 2003 in Betrieb genommen worden und die erwarteten Einsparungen werden erzielt.

Der Rechnungshof hat das Vorhaben des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg zum Anlass genommen, alle Bezirksämter aufzufordern, zu untersuchen, ob ihre Grün- und Erholungs-, Friedhofs-, Sport- sowie Zierbrunnenanlagen statt mit Trinkwasser mit Grund-, Oberflächen- oder Niederschlagswasser bewässert bzw. betrieben werden können. Bis Anfang 2004 haben acht Bezirksämter insgesamt 38 Anlagen untersucht und festgestellt, dass durch Investitionen von 1 Mio. € nach der jeweiligen Amortisationszeit jährliche Einsparungen von 400 000 € erzielt werden können. So hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf ermittelt, dass nach einer Amortisationszeit von knapp anderthalb Jahren jährliche Einsparungen von 28 000 € erzielt werden können, wenn 40 000 € für den Bau eines Tiefbrunnens für die Anlage Parkfriedhof Thuner Platz investiert werden. Das Bezirksamt Neukölln hat ermittelt, dass nach einer Amortisationszeit von etwas über anderthalb Jahren jährliche Einsparungen von 12 000 € erzielt werden können, wenn 20 000 € für den Bau eines Tiefbrunnens für die Anlage Sportplatz am Columbiadamm investiert werden. Des Weiteren können dort nach einer Amortisationszeit von etwa einunddreiviertel Jahren jährliche Einsparungen von 16 800 € erzielt werden, wenn 30 000 € für den Bau eines Tiefbrunnens für die Anlage Volkspark Hasenheide investiert werden. Der Rechnungshof erwartet, dass die Einsparpotenziale beim Betrieb der öffentlichen Grün- und Erholungs-, Friedhofs-, Sport- sowie Zierbrunnenanlagen auch von den übrigen Bezirksämtern ermittelt und insgesamt soweit wie möglich genutzt werden.

Erhebliche Mängel bei der Festsetzung und Erhebung des Grundwasserentnahmeentgelts

T 225 bis 228

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erhebt auf der Grundlage des Berliner Wassergesetzes Entgelte für die Entnahme und andere Nutzungen von Grundwasser, die sich nach der Menge des entnommenen Grundwassers bemessen. Eine stichprobenweise Prüfung der in den Jahren 1999 bis 2001 festgesetzten und erhobenen Entgelte hat ergeben, dass die Senatsverwaltung auf vorgeschriebene Vorauszahlungen verzichtet, das Grundwasserentnahmeentgelt zu spät oder nicht vollständig eingezogen sowie Mahngebühren und Verzugszinsen nicht oder nicht vollständig festgesetzt und erhoben hat. Diese Mängel haben zu finanziellen Nachteilen Berlins von 600 000 € geführt.

Mängel bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

T 229 bis 234 Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegt der Besteuerung, wenn die Beteiligung einen bestimmten Mindestanteil überschreitet. Seit 1999 ist die Mindestbeteiligungsquote von 25 auf 1 v. H. abgesenkt worden. Dies ließ erwarten, dass die Fallzahlen an steuerwirksamen Veräußerungsvorgängen deutlich ansteigen. Der Rechnungshof hat geprüft, ob die Verfahrensabläufe in den Finanzämtern eine vollständige und zeitnahe Besteuerung der Veräußerungsgewinne gewährleisten. Er hat Bearbeitungsmängel festgestellt, die dazu geführt haben, dass allein bei den betrachteten Fällen Steuern von 106 000 € nicht festgesetzt worden und weitere Beträge von 4,9 Mio. € dem Fiskus erst verspätet zugeflossen sind. Dies hat zu einem vermeidbaren Zinsnachteil in der Größenordnung von 150 000 € geführt.

Vermeidbare Aufwendungen der Berliner Wasserbetriebe von mehr als 1 Mrd. € infolge gravierender Mängel und Versäumnisse bei der Klärwerkskonzeption und deren Umsetzung sowie grundlegende Mängel und wirtschaftliche Nachteile bei der Veräußerung eines Beteiligungsunternehmens durch die Berliner Wasserbetriebe

T 261 bis 304 Unwirtschaftliches Verhalten der Berliner Wasserbetriebe (BWB) hat zu vermeidbaren Aufwendungen von mehr als 1 Mrd. € geführt. So wurden überdimensionierte Planungen für den Ausbau der Klärwerke dem bereits seit 1991 stetig sinkenden Abwasseraufkommen zu spät angepasst. Dadurch entstanden erhebliche Überkapazitäten. Um die Auslastung des Klärwerks Waßmannsdorf zu erhöhen, haben die BWB das Klärwerk Falkenberg stillgelegt und eine Abwasserdruckleitung nach Waßmannsdorf errichtet. Von ihnen selbst ermittelte Mehrkosten von über 100 Mio. € nahmen sie dabei in Kauf.

In den Klärwerken anfallende Klärschlämme haben die BWB durch die von ihr erworbene SVZ-GmbH thermisch verwerten lassen, obwohl eine eigene Anlage nicht ausgelastet war und eine landwirtschaftliche Verwertung (Kompostierung) wesentlich kostengünstiger gewesen wäre. Die Gesellschaft erwies sich zudem als hoher Verlustbringer. Dies zeigen die ihr von den BWB zugewendeten Finanzmittel von insgesamt 587 Mio. €, ohne dass bei der Klärschlamm Entsorgung Einsparungen angefallen sind. Im Jahr 2002 haben die BWB ihr Tochterunternehmen schließlich veräußert, obwohl eine Insolvenz um bis zu 40 Mio. € weniger gekostet hätte.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die mit den vermeidbaren Aufwendungen verbundenen, außerordentlich hohen finanziellen Belastungen Berlins einschließlich seiner Einwohner und der Unternehmen vermieden worden wären, wenn die BWB vor jeder Investition sachgerechte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt und auf deren Grundlage entschieden hätten. Er hat zudem be-

anstandet, dass mit dem Verkauf der SVZ GmbH wiederum eine finanziell nachteilige Entscheidung getroffen wurde.

Einnahmeausfälle in Millionenhöhe bei den Berliner Verkehrsbetrieben infolge großzügiger Gewährung von Freifahrten und Fahrpreisermäßigungen

T 317 bis 323

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten vom Land Berlin nicht zuletzt wegen ihrer angespannten wirtschaftlichen Situation mit bis zu 420,3 Mio. € hohe jährliche Zuschüsse. Gleichwohl gewähren sie ihren Betriebsangehörigen auch für Privatfahrten im Tarifgebiet ABC freie Fahrt. Dies gilt auch für Ruheständler nach mehr als fünfjähriger Dienstzeit. Ehegatten von aktiv und ehemals Beschäftigten sowie deren Witwer und Witwen erhalten Fahrpreisermäßigungen. Darüber hinaus erkennen die BVG die Dienstaussweise von Beschäftigten mehrerer Tochterunternehmen und die Fahrkarten an, die von verschiedenen Verkehrsunternehmen für deren aktiv und ehemals Beschäftigte sowie Angehörige unentgeltlich oder ermäßigt ausgegeben werden. Dadurch entstanden erhebliche Einnahmeausfälle von 73 Mio. € (1998 bis 2002). Der Rechnungshof hat von den BVG gefordert, die Freifahrten und Fahrpreisermäßigungen so schnell wie möglich abzuschaffen.